

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 Bebauungsplan 107 (Im Dürscheider Feld), 6. Änderung und Erweiterung, Gemeinde Kürten

Auftraggeber



Erschließungsgesellschaft mbH der Gemeinde Kürten
Karlheinz-Stockhausen-Platz 1
51515 Kürten

Erstellt durch



Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von Sandt-Str.41
53225 Bonn

Inhalt

1. Beschreibung des Vorhabens	3
2. Das Plangebiet.....	6
2.1 Lage und Abgrenzung.....	6
2.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht.....	6
3. Übergeordnete Planungen.....	6
3.1 Regionalplan	6
3.2 Flächennutzungsplan.....	7
3.3 Bebauungsplan	8
3.4. Landschaftsplan, Schutzkulisse.....	8
4. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Methodik	11
5. Artenschutzprüfung	11
5.1 Biotoptypen	11
5.2 Das zu erwartende Artenspektrum	13
5.3 Vorbelastungen im Plangebiet.....	15
5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	15
5.4. Plausibilitätsprüfung der Artenliste	18
5.5 Ergebnis.....	20
5.6 Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen	20
6. Zusammenfassung.....	21
7. Fotodokumentation	23

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Kürten verzeichnet seit Jahren eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum. Deswegen plant die Erschließungsgesellschaft mbH der Gemeinde Kürten in der Ortslage Dürscheid entlang der Straße Kirchberg ein Areal, welches zurzeit noch von einer Baumschule genutzt wird, für eine Wohnbebauung zu entwickeln.

Die etwa 0,3 Hektar große Fläche grenzt an zwei Seiten an Wohngebiete. Nördlich schließen sich die Sportanlagen verschiedener Vereine und im Westen weitere Flächen der Baumschule an.

Planungsrechtlich befindet sich die anvisierte Fläche nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107 (Im Dürscheider Feld) und wird derzeit gemäß § 35 BauGB -Bauen im Außenbereich- angesprochen. Um das Vorhaben baurechtlich zu sichern, wird die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 107 (Im Dürscheider Feld) vorgenommen. Das Verfahren wird gemäß § 2 BauGB -Aufstellung der Bebauungspläne- durchgeführt.

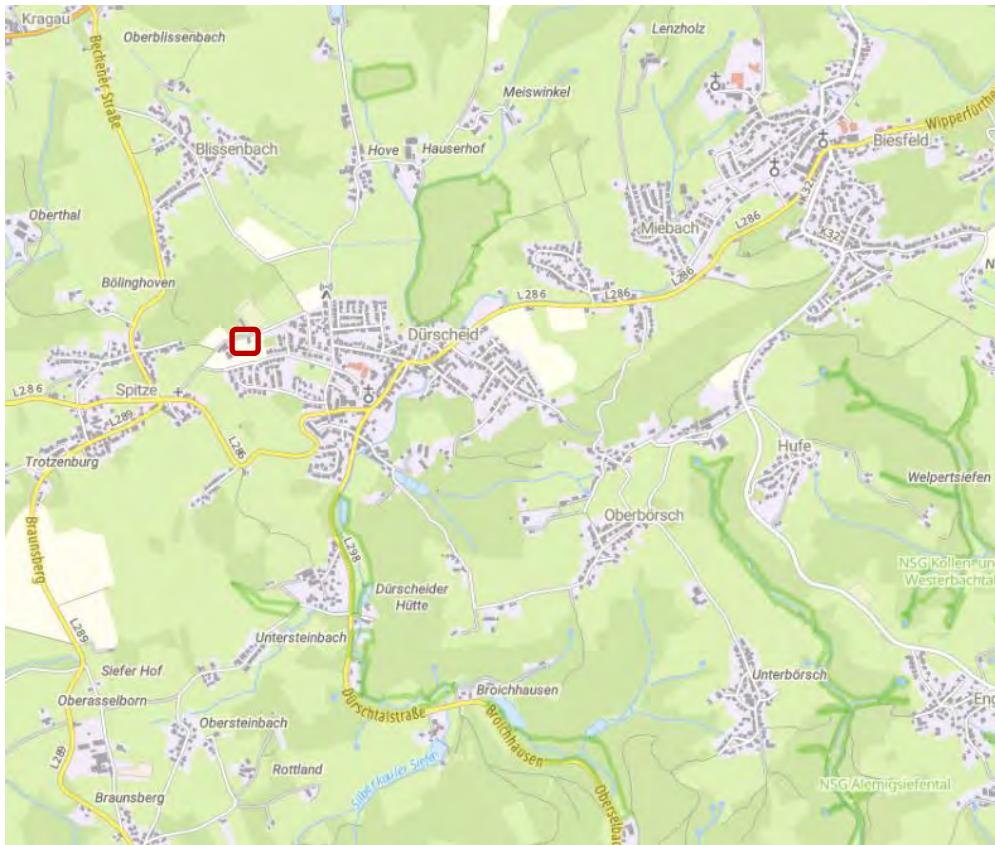
Der entsprechende Aufstellungsbeschluss und der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde am 26.04.2023 gefasst.

Der Bebauungsplanentwurf setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 sowie eine Bebauung mit Einzel- sowie Doppelhäusern, in zweigeschossiger Bauweise und mit zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude vor. Das vorgesehene Baufenster schreibt eine straßenbegleitende Bebauung vor. So sind auf den Flurstücken 60 bis 64 jeweils anteilig, Flur 14 in der Gemarkung Dürscheid vier Ein- bzw. Zweifamilienhäuser als straßenbegleitende Wohnbebauung gedacht.

Gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplans schließt sich nördlich eine private Grünfläche sowie eine öffentliche Grünfläche.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I beleuchtet, ob durch den Bebauungsplan Nr. 107 (Im Dürscheider Feld), 6. Änderung und Erweiterung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können

Karte 1 + 2: Übersichtskarte und Detailkarte zur Lage des Plangebietes



Beide Karten: © Bezirksregierung Köln, genordet, ohne Maßstab

2. Das Plangebiet

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürscheid der Gemeinde Kürten, und zwar am nördlichen Ortsrand zwischen den Straßen Kirchberg und Am Sportplatz. Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke in der Gemarkung Dürscheid, Flur 14, Flurstücke 60 anteilig, 61 anteilig, 62 anteilig, 63 anteilig, 64 anteilig, 171 anteilig, 172, 173, 174, 175, 176, 177 anteilig, 179, 182 anteilig und 183 mit einer Gesamtgröße von rund 0,3 Hektar.

Der Geltungsbereich wird im Süden und Osten von der Bestandbebauung, im Norden von angrenzenden Freiflächen, der Sportanlage des Fußballvereins DJK Dürscheid sowie des Tennisvereins TC Bergisches Land und im Westen von der Baumschule eingefasst.

2.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht

Naturräumlich gehört das Plangebiet zum Landschaftsraum „Nordbergische Hochfläche, Südbergische Hochfläche“, einer Rumpffläche des zum Rhein hin abfallenden Schiefergebirges. Den südlichen Teil dieses Landschaftsraum bildet die Paffrather Kalkmulde, die geologisch aus Massen- und Plattenkalken besteht. Dementsprechend besteht der Untergrund im Plangebiet aus Braunerden, die zu Staunässe neigen können. Klimatisch ist der Untersuchungsraum gekennzeichnet durch einen mittleren Jahresniederschlag von 1190 mm und ein mittleres jährliches Tagesmittel der Lufttemperatur von rund 10⁰ C. Die potenzielle natürliche Vegetation des Naturraumes ist der Waldmeister-Buchenwald.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan

Im **Regionalplan** Köln, Teilabschnitt Köln in der Fassung von 2001 ist das Plangebiet als *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* mit der überlagernden Darstellung *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* dargestellt. Die Darstellung des Regionalplans erlaubt eine Bebauung, wenn es dadurch zu einer Abrundung der Ortschaft mit Hilfe einer sinnvollen, städtebaulichen Entwicklung kommt. Im vorliegenden Fall ist die östliche bzw. südliche Bestandsbebauung im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Der Regionalplan befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Änderungen der Darstellung für das Plangebiet werden nicht erwartet.

Karte 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln



© Bezirksregierung Köln abgerufen 03/2024, ohne Maßstab, genordet

3.2 Flächennutzungsplan

Der aktuelle **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Kürten (rechtskräftig seit 21.10.2009) weist für das Plangebiet Wohnbaufläche aus, somit wird der Bebauungsplan gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächen- nutzungsplan entwickelt.

Karte 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten



© Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer-Kreis, abgerufen 03/2024, genordet, ohne Maßstab

3.3 Bebauungsplan

Für die südlichen und östlichen Flächen gilt der **Bebauungsplan** Nr. 107 (Im Dürscheider Feld) in der 5. Änderung. Der Bebauungsplan Nr. 107, 4. Änderung setzt für die östlich des Plangebietes liegenden Flächen ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 sowie maximal einem Vollgeschoss fest. Gestattet sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise. Das im Norden angrenzende Gebiet ist als Grünfläche festgesetzt. Die Grünfläche beinhaltet eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie eine Fläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“. Die südlich des Plangebietes verlaufenden Straßen „Kirchberg“ und „Zur Kapelle“ sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Im Süden setzt der Bebauungsplan Reine Wohngebiete mit einer GRZ von 0,4 sowie ein bis zwei Vollgeschossen fest.

3.4. Landschaftsplan, Schutzkulisse

Die Recherche in der Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (abgerufen 03/2024) ergibt folgende Betroffenheiten des Planungsgebietes:

Das Plangebiet liegt mit ganzer Fläche im

- Naturpark Bergisches Land NTP002

In 680 Metern Luftlinie Entfernung in östlicher Richtung befindet sich

- das Naturschutzgebiet NSG GL-018 „Steeger Berg“

In 680 Metern Luftlinie Entfernung in südlicher Richtung befindet sich

- das Naturschutzgebiet NSG-GL-079 „Dürschbachtal“

Zudem ist das Plangebiet großräumig vom Landschaftsschutzgebiet LSG-4909-0005 „LSG-Östliche Paffrather Kalkmulde um Dürscheid“ umgeben.

Dessen Schutzziele sind:

- [die] ... Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

- [die] ... Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

- [die] ... Erhaltung und Entwicklung selten gewordener und für den Landschaftsraum der Paffrather Kalkmulde typischen Waldgesellschaften, insbesondere der

*Perlgras- und Waldmeister- Buchenwälder und ihrer arten- und geophytenreichen
Vegetation (§ 26 Abs.1, Ziff.1 BNatSchG).*

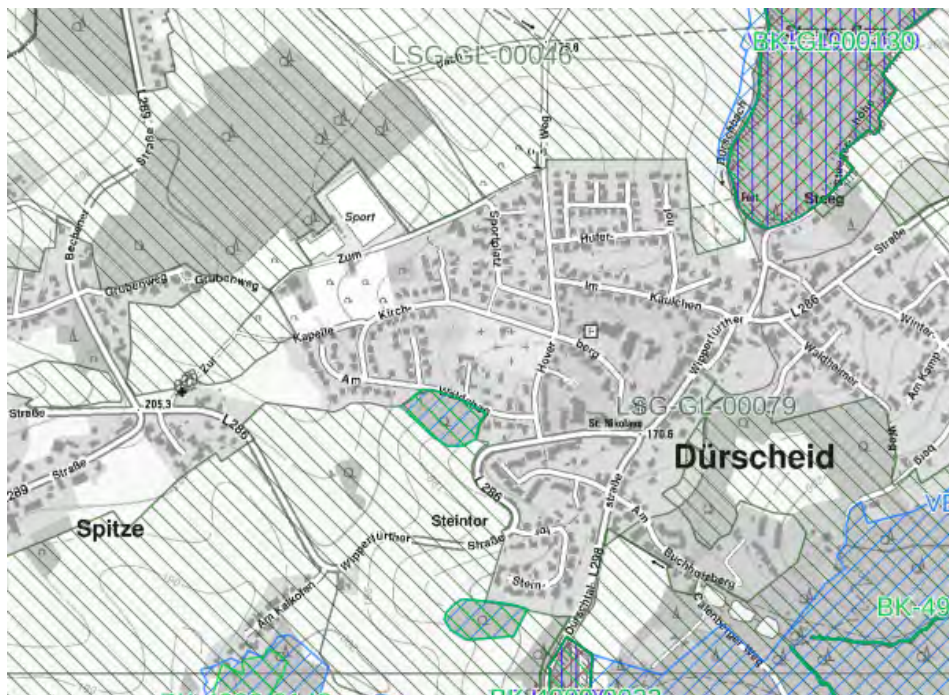
Außerdem besteht eine Schutzwürdigkeit

- wegen der auf kalkhaltigem Ausgangsgestein (Devonische Kalke) hervorgehenden Bodenbildungen bzw. geomorphologischen Sonderstandorte (Felsvorsprünge, Kaulen und Dolinen) (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21 Abs. 2 u. Abs.3 Ziff. 2;3 BNatSchG).

Daneben erstrecken sich in der Umgebung Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und Gebiete für den Schutz der Natur, die sich teilweise oder ganz überlagern.

Das Plangebiet selbst besitzt keinen naturschutzrechtlich relevanten Schutzstatus.

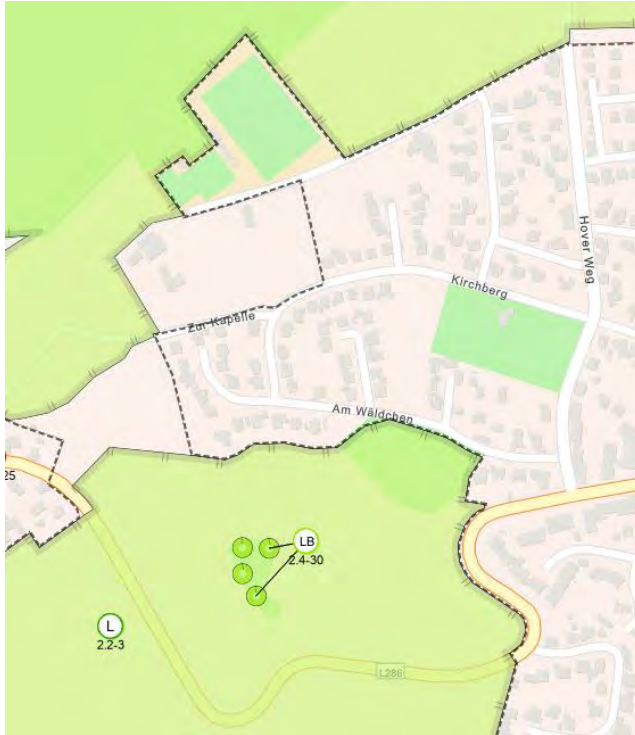
Karte 6: umgebende Schutzkulisse



© LANUV, abgefragt 03/2024, genordet, ohne Maßstab

Das Plangebiet ist nicht vom aktuellen Landschaftsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises (Landschaftsplan Kürten, rechtskräftig seit 09.10.2012) erfasst.

Karte 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Kürten



© Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis, abgerufen 03/2024, genordet, ohne Maßstab

4. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

4.1 Allgemeines

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU nach Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Diese Vorgaben sind über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt worden. Grundsätzlich geht es um den physischen Schutz der Arten (Fang und Tötung) und um den Schutz der entsprechenden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ein besonders strenges Schutzsystem gilt für alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und alle europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel. Im Gegensatz zu den festumrissenen Schutzgebieten von „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus überall dort, wo die betreffende Art mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorkommt.

4.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.2 - verbindliche Bauleitplanung - der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

5. Artenschutzprüfung

5.1 Biotoptypen

Der überwiegende Teil des Plangebiet wird derzeit von der Baumschule bewirtschaftet bzw. genutzt. Die Vegetation ist von Ziergehölzen (Korkenzieherhasel, Kirschlorbeer, Eiben, Hainhuchen als Schnittgehölze, -hecke) geprägt. Dazwischen erstrecken sich einzelne größere Bäume (Birke, Kiefer). Die Grünflächen sind gemäht und wahrscheinlich auch temporär beweidet, da ein Abschnitt mit einem Elektrozaun eingefasst ist. Eine Fichtenreihe wurde gefällt und aufgearbeitet. Saumstrukturen sind, durch die freigestellten Pflanzreihen nur kleinteilig ausgeprägt. Zur vollständigen Erfassung des Artenspektrum werden sie gleichwohl als eigenständiger Lebensraumtyp mit aufgenommen.

Im Zuge der frühzeitigen Trägerbeteiligung (TöB § 4 (1) BauGB, 26.06.2023-17.07.2023) verwies die Untere Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises auf die linienhaften Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes, die als Lebensraum und Leitstruktur dienen können und regte an, die Artengruppen Vögel und Fledermäuse intensiver zu berücksichtigen.

Linienhafte Strukturen werden von Fledermäuse als Orientierung bei Transferflügen genutzt und / oder es werden Jagdflüge entlang der linienhaften Strukturen unternommen. Die überplanten Gehölzstrukturen bilden nur einen Teil der linienhaften Gehölzanpflanzungen, die sich nach Norden fortsetzen und von der Planung nicht tangiert werden. Insgesamt nehmen diese Strukturen rund 100 Meter ein. Die

Planung wird rund 35 Meter beanspruchen. Die restlichen linienhaften Strukturen bleiben mit ihrer möglichen Funktion erhalten. Eine negative Auswirkung in der Form, dass prägnante Wegmarken zerstört werden, sind nicht wahrscheinlich. Eine herausragende Bedeutung als linienhafte Elemente bei Jagdflügen bzw. als Nahrungshabitat ist ebenfalls unwahrscheinlich, weil die Gehölzstrukturen aus gepflegten Ziergehölzen (Korkenzieherhasel, diverse Koniferen) der Baumschule bestehen und eine begrenzte Nahrungsquelle darstellen.

Für freibrütende Vögel und bodennahe brütende Vögel bietet die Fläche potenzielle Quartiere an. Die notwendigen gartenbaulichen Arbeiten entwerten den Standort als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die Arbeitsintervalle lassen keine Rückzugsorte oder unaufgeräumte Stellen mit ausreichender Deckung (Falllaub, Streu) zu. Am Ortstermin wurde, soweit die Flächen zugänglich waren, keine Hinweise auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte beobachtet.

Karte 8: Luftbild zu den Biotoptypen des Plangebietes



© Bezirksregierung Köln, genordet, ohne Maßstab

Zur Festlegung des zu erwartenden Arteninventars wurden die folgende Lebensraumtypen mit ihren Biotopen ausgewählt:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt)
 - HJ 0 = Garten, Baumschule
 - HM 0 = Grünanlagen
 - HM 1 = Obstgarten

- Gebäude (Gebäu)
 - WB 1 = Feldscheune, Schuppen

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehöl)
 - BF 2 = Gehölz-, Baumgruppe
 - BF 3 = Einzelbaum
 - BD 5 = Schnitthecke, Säume, Hochstaudenflure

- Säume und Hochstaudenflure
 - HC0 = Straßenrand, Rain
 - HC2 = Grünlandrain

5.2 Das zu erwartende Artenspektrum

Gemäß dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen sind für den 3. *Quadranten des Messtischblattes 4909 Kürten* und die oben genannten Lebensraumtypen die planungsrelevanten Arten der Tabelle 1 auf der folgenden Seite zu erwarten:

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, Bebauungsplan 107 (Im Dürscheider Feld), 6. Änderung und Erweiterung
Gemeinde Kürten

Tabelle 1

Art		Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoe1	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name		Deutscher Name	in NRW (KON)						
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na		Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓			FoRu			FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	Na		(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		(FoRu)	(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)			Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	Na	FoRu	Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na			(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)				
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu!, Na		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	Na	FoRu	Na

Legende Tabelle 1:

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, Bebauungsplan 107 (Im Dürscheider Feld), 6. Änderung und Erweiterung
Gemeinde Kürten

Die Landesinformationssammlung @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz nennt für das Plangebiet und dessen nähere Umgebung (500 Meter Umkreis) keine Fundorte geschützter Tier- oder Pflanzenarten. Der nächstgelegene Fundort befindet sich rund 700 Meter nahe der Ortslage Steeg im Nordost mit der Kennung FT-4909-0021-2004 für den Grannen-Schildfarn (*Polystichum setiferum*) vom 10.09.2004 und in rund 1.100 Metern Entfernung nahe der Ortslage Calenberg die Nennung des Uhus (*Bubo bubo*) mit der Kennung FT-4909-0026-2014 vom 01.01.2011.

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Bergisches Land¹ wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten wären, mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste vorkommen, wurden nicht identifiziert.

Es wurde ein Ortstermin am 04. März 2023 ausgeführt. Dabei wurde das Areal auf seine Eignung für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten begutachtet und nach Anzeichen für eine Quartiersnutzung gesucht.

5.3 Vorbelastungen im Plangebiet

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein ruhiges Wohngebiet abseitig größerer Straßen. Als Vorbelastungen sind Verkehre der Wohnbevölkerung und deren Besucher, Lieferverkehre, landwirtschaftliche Verkehre bzw. Verkehre aus dem Betrieb der Baumschule und Verkehre, die aus der Nutzung der Sportanlagen resultieren, zu sehen. Dazu kommen die Immissionen aus dem Spielbetrieb des Stadions, der Tennisanlage und des Schießstands. Die daraus resultierenden Vorbelastungen durch Lärm, Staub, Fein-, Schadstoffe und Licht werden als gering bis höchstens mittel bei voller Auslastung der Sportanlage bewertet. Zusätzliche Vorbelastungen aus Gewerbe- bzw. Industriegebieten bestehen nicht.

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 (Im Dürscheider Feld), 6. Änderung und Erweiterung ermöglicht die wohnbauliche Nutzung der Fläche, gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten. Das Allgemeine Wohngebiet (WA) wird mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Entsprechend der gesetzlich erlaubten maximalen Überschreitung von 50 % ergibt sich ein maximale GRZ von 0,6. Die Überplanung führt zu einer teilweisen Versiegelung der Freiflächen und zum Verlust an Vegetation, wobei die maximale Versiegelung 1.896 m² betragen kann. Die Restflächen des Allgemeinen Wohngebietes werden als Hausgärten angelegt und betragen minimal 1.264 m². Es wird auch

¹ S. R. Sudmann et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (publiziert 2023): 75-130

festgesetzt, dass die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen nach dem Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten sind. Die Bepflanzung erfolgt gemäß der Pflanzliste des Landschaftsplans der Gemeinde Kürten.

Daneben werden die Stellplätze und deren Zufahrten sowie die Zufahrten zu Garagen und Carports in einer wasserdurchlässigen Bauweise mit Öko-, Sickerpflaster ausgestaltet. Zur Verhinderung von Abflussspitzen und zur Niederschlagsrückhaltung wird eine mindestens extensive Begrünung von Flachdächern (< 10 Grad) von Gebäuden mit einer Aufbauhöhe von mindestens 10 cm festgesetzt. Das gesamte Niederschlagswasser kann mit Ausnahme des überschreitbaren Lastfalls vom Boden innerhalb des Plangebietes aufgenommen werden.

Dem gegenüber steht die derzeitige Bewirtschaftung des Areals durch die Baumschule und der Wiesen- und Weidenutzung, womit ein eingeschränktes Florenreich einhergeht. Der Standort unterliegt einer kontinuierlichen Bearbeitung (Düngung, Bodenlockerung, Ausbringen von Pflanzenschutzmittel).

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren Bebauungsplan Nr. 107 (Im Dürscheider Feld), 6. Änderung und Erweiterung, Gemeinde Kürten

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	2	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	2	
Erbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	2	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	1	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	1	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	2	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung	2	
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

5.4. Plausibilitätsprüfung der Artenliste

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die LANUV-Liste weist 16 (Uhu Doppelnennung) zu erwartende Vogelarten aus, Säugetiere, Amphibien und Reptilien sind nicht aufgeführt und zu erwarten.

Waldohreule und **Wespenbussard** nutzen die Fläche als Nahrungshabitat und nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengelassen (verhungern). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Derartige, negative Auswirkungen werden für die beiden Vogelarten nicht erwartet. Für sie besteht die theoretische Möglichkeit auf nahegelegene, potenzielle Nahrungsflächen der ländlich geprägten Umgebung auszuweichen.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Vögel mit ihren speziellen Lebensraumsprüchen skizziert, wobei Arten mit ähnlichen Bedürfnissen zusammenfassend behandelt werden.

- **Habicht, Sperber** und **Mäusebussard** bauen den Horst in ausreichend hohe Bäume, dabei muss genügend Deckung und Ungestörtheit gegeben sein. Alle drei bevorzugen Waldflächen unterschiedlicher Art und Ausdehnung und / oder störungsfreie Waldränder. Der Sperber z. B. meidet reine Laubholzbestände und baut den Horst in Nadelbäumen, die mindestens 5 bis 20 Meter hoch sein müssen und freie Durchflüge (Stangenholz) gestatten. Der Habicht und der Mäusebussard favorisieren Waldflächen, die mindestens ein Hektar groß sind. Großbäume von 15 bis fast 30 Metern Höhe sind Schlüsselfaktoren für den Habicht. Der Ruhe- und Fortpflanzungsplatz des Mäusebussards sollte mindestens 10 bis 20 Meter Höhe besitzen. Höhere Bäume in Gehölzgruppen bzw. am Waldrand, die einen freien Anflug bieten werden gerne aufgesucht. Die Jagdreviere bilden unterschiedliche Biotopkomplexe, die von extensiv bewirtschafteten Flächen, Grünland, Brachen mit eingestreuten Gehölzkomplexen reichen. Die Biotopstruktur des Plangebietes besitzt Teilelemente des angestammten Lebensraums der drei Arten. Alte Nistplätze wurden am Ortstermin nicht entdeckt. Ein Grund mag in den Störungen durch die Bewirtschaftung der Flächen und die Nutzung der Sportstätten liegen, aber auch in der atypische Ausprägung der Biotoptypen sowie in besser geeigneten Flächen in der Umgebung. Ein Vorkommen der drei Arten wird deswegen nicht erwartet.

- Die **Feldlerche** gehört zu den Arten der offenen Feldflur. Sie ist ein Bodenbrüter und bevorzugt baum- und strauchfreie Offenlandschaften mit niedrigem Bewuchs zur Nahrungssuche und als Nistplatz. Daneben ist sie auf eine gewisse Bewegungsfreiheit bei der Nahrungssuche und einen freien An- und Abflug zum Nistplatz angewiesen. Die Feldlerche meidet Offenland in der Nähe hoher Bäume und Sträucher, denn die Vertikalstrukturen bieten Schutz und Deckung für ihre Fressfeinde. Der Mindestabstand von solch hohen Strukturen beträgt im Minimum rund 300 Meter. Obgleich die Freiflächen als Teilelement aus dem angestammten Lebensraum der Feldlerche gelten, entwertet die umgebende Bebauung, die Gehölzstrukturen bzw. die Topografie deren Eignung als Nist- und Ruheplatz. Ein Vorkommen der Feldlerche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird ausgeschlossen.
- **Mehl-** und **Rauchschwalbe** zählen zu den charakteristischen Arten des ländlichen Raumes mit Nistplätzen an (Mehlschwalbe) bzw. in (Rauchschwalben) Gebäuden. Die Holzschuppen im Plangebiet sind für beide Arten aufgrund der geringen Höhe als Nistplätze nicht ausreichend. Alte Nester wurden auch nicht beobachtet. Ein Vorkommen der beiden Arten wird deswegen ausgeschlossen.
- Die **Waldschnepfe** und der **Waldkauz** haben ihren Hauptlebensraum im Wald (Name). Die Waldschnepfe kommt in großen, reich gegliederten Wäldern bevorzugt in der Aue bis in höhere Lagen der Mittelgebirge vor. Sie gehört zu den Bodenbrütern mit einem freien Anflug zum Nest, das meist am Rande eines geschlossenen Bestandes z. B. einer Lichtung gebaut wird. Der Waldkauz ist auf einen hohen Anteil an Höhlungen (hoher Anteil an Alt- bzw. Uraltbäumen, stehendem Totholz) im Wald angewiesen. In diesen findet er verlassene Spechthöhlen, Aushöhlungen durch Astabbrüche oder andere Verletzungen der Bäume, die er als Brutplatz nutzt, da er selbst keine Höhle baut. Die spezifischen Lebensraumsprüche der beiden Arten befriedigt das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
- Der **Turmfalke** gehört zu den Kulturfolger, gleichwohl benötigt er eine Grundausstattungen in seinem Lebensraum. Er baut den Brutplatz in hohen, ungestörten Bereichen z. B. Felsen, Türme, Hochhäuser, Strommasten, Kirchtürme vereinzelt auch in Bäumen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Strukturen für einen Brut- und Ruheplatz, so dass ein Vorkommen des Turmfalken im Plangebiet ausgeschlossen wird. Ausreichend große Bäume stehen auf dem Gelände des Gartenbaubetriebes, der nicht überplant wird, aber mit Störungen durch den Betrieb behaftet ist. Dort wurden keine Nester beobachtet, die auf ein Vorkommen des Turmfalken deuten. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
- Der **Uhu** kann als Kulturflüchter bezeichnet werden, wenngleich einige Individuen auch im Siedlungsbereich brüten. Die Grundvoraussetzung für ein Vorkommen ist ein ungestörter, hoher Brut- und Ruheplatz und ein ausreichendes, nahegelegenes Nahrungsangebot, das ohne große Gefahren (Verkehrswege) erreicht werden kann. Das Plangebiet liefert keine auskömmlichen Bedingungen für den Uhu, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

- Der **Star** zählt zu den Höhlenbrütern. Den Beständen setzt der Wegfall geeigneter Brutplätze durch die energetische Sanierung von Gebäuden, die starke Konkurrenzsituation um Specht-, Fälnishöhlen durch andere Höhlenbrüter und der Rückgang der Rinderweidehaltung zu. Die Schuppen und Gehölze im Plangebiet zeigten keine geeigneten, potenziellen Quartiere für den Star, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
- Der Lebensraum von **Bluthänfling, Feldsperling** und **Girlitz** muss abwechslungsreich gestaltet sein und ein großes Angebot an verschiedensten Sämereien beinhalten. Idealerweise weist die Region Feldgehölze, Säume, Brachen, Hecken und Einzelbäume, extensiv bewirtschaftete Flächen, Kahlschläge, Baumschulen, Obstkulturen sowie Parks auf. Im bebauten Bereich können die drei Arten gelegentlich beobachtet werden, wenn dort strukturreiche Gehölze, Gebüsche, Einzelbäume (Nistplätze) neben Hochstaudenfluren vorhanden sind und wenig Störungen einwirken. Der Girlitz benötigt zusätzlich vegetationsfreie Bereich, bzw. offenen Boden und hohe Bäume über acht Meter (Schlüsselfaktoren für ein Vorkommen des Girlitz). Diese Strukturen zeigt das Plangebiet in kleinen Einzelementen. Großflächig dominieren jedoch Ziergehölze wie z. B. Korkenzieherhasel und Kirschlorbeer und gemähte bzw. beweidete Flächen. Eine Bedeutung als Hauptlebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet wird für die drei Arten nicht erwartet und ein Vorkommen ausgeschlossen.

5.5 Ergebnis

Die Biotopstruktur des Plangebietes ist für Waldohreule und Wespenbussard als Nahrungsgebiet und nicht als Fortpflanzungs- sowie Ruhestätte von Bedeutung. Die Lebensraumansprüche der restlichen 14 zu erwartenden planungsrelevanten Vogelarten der LANUV Liste wurden mit der Biotopausstattung des Plangebietes abgeglichen. Im Ergebnis befriedigt das Plangebiet nicht die spezifischen Ansprüche an den Hauptlebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass ein Vorkommen der 14 Vogelarten im Plangebiet ausgeschlossen wird.

Für die Allerweltsarten bietet die Fläche potenzielle Quartiere an.

5.6 Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Schädigungen und Beeinträchtigungen bezogen auf die Allerweltsarten im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG können vermieden werden, indem die Baufeldräumung und -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.(29.)02. eines jeden Jahres beschränkt wird.

Minderungsmaßnahmen

Als Minderungsmaßnahme wird die Bepflanzung, die Pflege und der dauerhafte Erhalt der Hausgärten, die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien für die Stellplätze deren Zufahrten, die Zufahrten

für Garagen und Carports, die Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes und die extensive Dachbegrünung bewertet.

Die notwendige externe Kompensationsmaßnahme, Überführung zweier standortfremder Fichtenbestände in standortgerechte Laubholzbestände kann das dort ansässige Artenspektrum fördern bzw. erweitern.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Kürten, konkret die Entwicklungsgesellschaft mbH der Gemeinde Kürten, reagiert mit der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 107 (Im Dürscheider Feld) auf die Nachfrage nach Wohnraum in ihrem Gemeindegebiet. Eine Fläche von rund 0,3 Hektar in der Ortslage Dürscheid, derzeit überwiegend von einer Baumschule genutzt, soll zu Wohnzwecken entwickelt werden. Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke in der Gemarkung Dürscheid, Flur 14, Flurstücke 60 anteilig, 61 anteilig, 62 anteilig, 63 anteilig, 64 anteilig, 171 anteilig, 172, 173, 174, 175, 176, 177 anteilig, 179, 182 anteilig und 183. Der Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 festsetzen. Die Restflächen werden als Hausgärten gärtnerisch gestaltet, gepflegt und langfristig erhalten. Die Anpflanzungen greifen auf die Gehölzliste des Landschaftsplans Kürten der Gemeinde Kürten zu. Daneben wird Öko-, Sickerpflaster für die Stellplätze, deren Zufahrten, die Zufahrten für die Garagen und Carports und die extensive Begrünung der Flachdächer festgesetzt. Mit Ausnahme des überschreitbaren Lastfalls kann das gesamte Niederschlagswasser vom Boden innerhalb des Plangebietes aufgenommen werden.

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln) in der Fassung von 2001 weist das Plangebiet als *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* mit der überlagernden Darstellung *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* aus. Der seit dem 21.10.2009 rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Kürten weist für das Plangebiet Wohnbaufläche aus. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB entwickelt. Das Plangebiet ist nicht vom aktuellen **Landschaftsplan** des Rheinisch-Bergischen Kreises (Landschaftsplan Kürten, rechtskräftig seit 09.10.2012) erfasst. Das Plangebiet besitzt keinen naturschutzrechtlich relevanten Status, noch sind hochrangige Schutzgebiete (Natura 2000), FFH-Gebiet oder VS-Gebiete von der Planung berührt.

Das Plangebiet wird von einer Baumschule genutzt. Es besteht aus Ziergehölzen, gemähter, tlw. beweideter Wiese und kleineren Schuppen bzw. Unterständen. Für die Bestimmung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten wurden die Lebensraumtypen Gebäude, Säume und Hochstaudenflure, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen sowie Kleingehölze, Bäume, Alleen, Hecken und Gebüsche aufgerufen. Das Plangebiet befindet sich im 3. Quadranten des Messtischblatt 4909 Kürten.

Zusätzlich zur Artenliste der LANUV wurde die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens abgefragt. Weitere Arten, die neben den gelisteten Vögeln der LANUV zu erwarten wären, wurden nicht identifiziert. Am 04. März 2023 wurde ein Ortstermin zur Begutachtung der Fläche durchgeführt.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, Bebauungsplan 107 (Im Dürscheider Feld), 6. Änderung und Erweiterung
Gemeinde Kürten

Die LANUV-Liste führt 16 zu erwartende Vogelarten auf, wobei Waldohreule und Wespenbussard die Fläche nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sondern nur als Nahrungsraum nutzen. Dies führt nicht zu negativen Auswirkungen im Sinne des § 44 BNatSchG. Die Lage der Fläche, eingebettet in eine abwechslungsreiche und vielfältige Biotopstruktur, macht es den beiden Arten prinzipiell möglich auf andere potenzielle Nahrungsflächen in der Umgebung auszuweichen.

In der Plausibilitätsprüfung wurde die Biotopstruktur innerhalb des Plangebietes mit den speziellen Lebensraumansprüchen der restlichen Arten verglichen. Im Ergebnis erfüllen die vorhandenen Biotope nicht die Voraussetzungen für ein Vorkommen der aufgeführten Arten der LANUV-Liste. Die Fläche besitzt kein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Eine Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten der LANUV Liste im Sinne des § 44 BNatSchG wird durch den Bebauungsplan Nr. 107 (Im Dürscheider Feld) 6. Änderung und Erweiterung nicht ausgelöst.

Eine Beeinträchtigung im Sinne des allgemeinen Artenschutzes besteht, da im Plangebiet potenzielle Nistplätze für die Allerweltsarten bestehen. Durch eine Beschränkung der Baufeldräumung und -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.(29.)02. eines jeden Jahres werden Schädigungen und Beeinträchtigungen der Allerweltsarten vermieden.

Minderungsmaßnahmen im Plangebiet stellen die gärtnerisch gestalteten Hausgärten und die externe Ausgleichsmaßnahme für den baulichen Eingriff dar.

Bonn, 09.04.2024

Ute Lomb

7. Fotodokumentation

Abbildung 1 + 2: Blick von der Straße Kirchberg zum Plangebiet



Abbildung 3 + 4: Detailansicht von der Straße Kirchberg



Abbildung 5 + 6: Detailansicht von der Straße Kirchberg

